

97. Zur Frage des Kausalzusammenhangs zwischen dem Tod eines gegen Unfall Versicherten und einem Unfall, wenn der Tod bei Ausführung der zur Beseitigung der Unfallsfolgen vorgenommenen Operation in der Narkose eingetreten ist, und die Versicherungsgesellschaft nach ihren Bedingungen nur für den Fall haften will, daß der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes gewesen ist.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1907 i. S. Schweizerische Unfallvers.-Aktiengesellschaft zu B. (Bekl.) w. M.'sche Erben (kl.).
Rep. VII. 26/07.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Erblasser der Klägerinnen war bei der Beklagten gegen Unfall mit einer Summe von 7000 *M* bei eintretendem Tode versichert. Unfall ist nach § 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen jede Körperverletzung, welche der Versicherte durch eine unabhängig von seinem Willen eintretende, plötzliche und gewalttame äußere mechanische Einwirkung erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein ohne Mitwirkung anderer Ursachen (z. B. von hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten) den Tod des Versicherten herbeiführt, oder seine Arbeitsfähigkeit bleibend oder vorübergehend aufhebt oder einschränkt. Im März 1905 erlitt der Versicherte, als er mit seinem Gespann, das er zum Transport von Steinen benutzt hatte, leer zurückfuhr, einen Unfall; er fiel vom Wagen und rentte sich den linken Oberschenkel im Hüftgelenk aus. Die Einrentung sollte in der Narkose vorgenommen werden; während der Narkose starb indessen der Verletzte. Die Klägerinnen forderten als seine Erben von der Beklagten, indem sie den Tod als eine Folge des Unfalls bezeichneten, die Versicherungssumme. Die Beklagte machte u. a. geltend, daß der Tod nicht Folge des Unfalls, sondern der Narkose gewesen sei. Die Vorinstanzen haben diesen Einwand verworfen, und das Reichsgericht ist ihnen darin beigetreten aus folgenden

Gründen:

... „Es ist unangefochten und unanfechtbar festgestellt, daß der Sturz vom Wagen die Vornahme einer Operation, nämlich die Reposition des Hüftgelenks, in der Narkose bedingte. Die Narkose war durchaus erforderlich, um die Folgen des Unfalls zu beseitigen. Daß bei Anwendung des Chloroforms irgend ein Kunstfehler von den behandelnden Ärzten begangen worden wäre, ist nicht ersichtlich und auch von der Beklagten selbst nicht behauptet. Auch dafür liegt nichts vor, daß die tödliche Wirkung der Narkose auf eine regelwidrige Körperbeschaffenheit des Verletzten zurückzuführen sei. Man kann nur sagen, daß er nicht mehr die genügende Widerstandsfähigkeit besessen habe, um den Einfluß des Betäubungsmittels zu überwinden. Unter diesen Umständen läßt sich nicht mit der Revision annehmen, daß der Tod durch die Narkose als eine selbständig wirkende Ursache

herbeigeführt worden sei, daß also mit ihr eine neue Kausalitätsreihe begonnen habe. Die Markose war das durch den Unfall unabweisbar gewordene Mittel, ohne welches die Verletzung nicht behoben werden konnte. Sie bildete die notwendige Vorbereitung für die sich aus dem Unfall ergebenden operativen Maßnahmen und kann für die hier zu beantwortende Frage des Kausalzusammenhangs nicht anders beurteilt werden, als diese Maßnahmen selbst. Verlaufen sie einschließlich der vorangegangenen Markose ungünstig, ohne daß besondere Ursachen für einen solchen Verlauf zu ermitteln wären, so ist es allein der Unfall, der als Ursache des Ablebens des Verletzten in Betracht kommt. Daß dies dem Sinne der Versicherungsbedingungen entspricht, ergibt sich aus dem Hinweise auf hinzutretende oder schon bestehende Krankheiten (der § 3 spricht von der Komplikation mit anderen Ursachen), die eine Ersapppflicht ausschließen oder beschränken sollen. Nur ungewöhnliche, außer der Berechnung liegende Vorkommnisse, welche die durch den Unfall in Bewegung gesetzte Kette der Ereignisse ungünstig beeinflussen, sollen als mitwirkende Ursachen gelten. Eine lediglich mißglückte Operation gibt der Beklagten nicht das Recht, die Zahlung der Versicherungssumme zu verweigern.“ . . .